



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Checkliste Tierheime

Selbstevaluierung Tierschutz

Kurzfassung



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.bmg.gv.at

Autorinnen

Mag.^a Ursula Aigner (BMG)
Dr.ⁱⁿ Christine Arhant, Institut für Tierhaltung und Tierschutz (Veterinärmedizinische Universität Wien)
DDr.ⁱⁿ Regina Binder, Tierschutz- und Veterinärrecht (Veterinärmedizinische Universität Wien)
Mag.^a (FH) Jasmin Spreitzgrabner, Hundetrainerin

Redaktionelle Betreuung/Layout Umschlag

Mag.^a Natascha Safarik, Gabriela Götz-Ritchie (BMG)

Titelfoto

© fotolia/pepperarts

Druck

Kopierstraße des BMG

1. Auflage Mai 2016

Bezeichnung des Tierheimes, Anschrift und Adresse:

LeiterIn des Tierheimes:

Träger des Tierheimes:

Bewilligungsbescheid gem. § 29 Abs. 1 TSchG:

Aktenzahl

Behörde

- Auflagen:

- Befristung:

Datum der letzten behördlichen Kontrolle:

- Mängelbehebungsauftrag gem. § 35 Abs. 6 TSchG:

- wenn ja: Frist, Datum der Nachkontrolle

Art und Umfang der Aufgaben:

- Vermittlung fremder und vorübergehende Verwahrung beschlagnahmter Tiere
- zusätzliche Dienstleistungen (z.B.: Tierpension, Tierarztpraxis, Hundeschule, etc.)
- Tierasyl / Gnadenhof / Sonstiges

Tierarten und Kapazität:

- | | | |
|---------------------------------|---------|-----------|
| • Hunde | Bestand | Kapazität |
| • Katzen | Bestand | Kapazität |
| • andere Tierarten, nämlich ... | Bestand | Kapazität |

Räumlichkeiten:

- Empfangs- und Verwaltungsbereich
- Personalräume
- Futterküchen
- Lagerräume
- Geräteräume
- Sonstige, nämlich ...

Übersicht über den Personalstand:

Tierärztliche Betreuung:

Anstellungsverhältnis: Anzahl

Betreuungstierarzt bzw. /-tierärztin: Anzahl

qualifizierte Betreuungspersonen:

Vollzeit: Anzahl

Teilzeit: Anzahl, Ausmaß der Beschäftigung

Hilfskräfte:

Vollzeit: Anzahl

Teilzeit: Anzahl, Ausmaß der Beschäftigung

Ehrenamtlich tätige Personen:

Besuchs- bzw. BetreuungspatInnen, SpaziergängerInnen:

Anzahl

Aufgaben

Einschulung

sonstige:

Anzahl

Aufgaben

Einschulung

Datum:

Handbuch	Erläuterungen Minimalanforderungen Tierbereiche
R	Allgemein
1	Das Tierheim verfügt über eine entsprechend gekennzeichnete Abteilung, in der vergabebereite Tiere gehalten werden (Vergabebereich). Hier werden (weitgehend) gesunde, zur Vermittlung bereite Tiere untergebracht. Zeigt die nach Abschluss der Absonderungszeit durchgeführte tierärztliche Untersuchung, dass das Tier (weitgehend) gesund bzw. jedenfalls frei von ansteckenden Krankheiten ist, so wird es im Vergabebereich untergebracht.
2	Der Absonderungsbereich ist entsprechend gekennzeichnet und in einem separaten Gebäude oder zumindest in einem von anderen Tierhaltungsbereichen abgesonderten Gebäudeteil untergebracht. Neu aufgenommene Tiere, auch augenscheinlich gesunde Tiere, sind für die Dauer der Inkubationszeit der häufigsten Infektionskrankheiten gesondert unterzubringen, zum Zweck der Beobachtung ihres Gesundheitsstatus. Die ordnungsgemäße Durchführung der Absonderung/Quarantäne ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Der Absonderungsbereich muss von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Kontakt zwischen Tieren in benachbarten Unterkünten darf nicht möglich sein. Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass der Absonderungsbereich innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird.
3	Kranke und verletzte Tiere werden im entsprechend gekennzeichneten Krankbereich untergebracht. Tiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen in abgetrennten geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten versorgt werden, um eine Ansteckung anderer Tiere zu verhindern. Der ordnungsgemäße Betrieb des Krankbereichs ist von größter Bedeutung für die Gesundheit und den Schutz des gesamten Tierbestandes der Einrichtung. Kontakt zwischen Tieren in benachbarten Unterkünten darf nicht möglich sein. Eine detaillierte Arbeitsanweisung bzw. Hygieneordnung sollte sicherstellen, dass der Krankbereich innerhalb des Tierheimes als geschlossener Regelkreis betrieben wird. Zudem sollte der Krankbereich von anderen Abteilungen, in denen Tiere gehalten werden, möglichst getrennt und so ausgestattet sein, dass ein fachgerechtes Hygienemanagement gewährleistet wird. Empfehlung: Trennung von Kranken- und Infektionsabteilung
4	Tiere, die sich bereits seit einem Jahr im Tierheim befinden, und Tiere, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sind, müssen unter Bedingungen untergebracht werden, die der THVO entsprechen.
5	Stellen Sie anhand der Unterlagen bzw. durch Befragung des Personals fest, ob alle untergebrachten Tiere in angemessenen Zeitabständen tierärztlich untersucht werden.

Handbuch	Checkliste Minimalanforderungen Tierbereiche				
R	Allgemein	Hund	Katze	Klein- säuger	Anmerkungen
1	Vergabebereich vorhanden § 2 Abs. 1 THV				
2	Absonderungsbereich für neu angekommene Tiere vorhanden § 4 Abs. 6 THV				
3	Krankenbereich vorhanden § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV				
4	Unterkünfte laut THVO vorhanden § 1 Abs. 1 und 2 THV				
5	Umfassende tierärztliche Untersuchung in angemessenen Zeitabständen § 4 Abs. 8 THV				

Handbuch	Erläuterungen Minimalanforderungen Tierbereiche
R	Allgemein
6	Hochtrchtige und säugende Tiere benötigen einen ruhigen, abgesonderten Bereich zur Geburtsvorbereitung, zur Geburt und zur Aufzucht bzw. Pflege der Welpen. Störungen jeglicher Art sollten vermieden werden. Die Haltungsumwelt muss entsprechend den speziellen Bedürfnissen ausgestattet sein.
7	Jungtiere oder offensichtlich verhaltensgestörte Tiere müssen besondere Betreuungsmaßnahmen erhalten, um die Vermittlungschance zu erhöhen. Jungtiere müssen behutsam an Umgebungsreize gewöhnt und positive Erfahrungen mit Menschen unterschiedlichen Alters, Artgenossen und wenn mögliche anderen Tierarten machen. Tiere mit Verhaltensproblemen sollten einer Verhaltenstherapie unterzogen werden.
8	<p>Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Tieren in Tierheimen kann grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn ein Tier eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die die Lebensqualität nachhaltig und erheblich beeinträchtigt und eine Behandlung auf Grund der medizinischen Prognose nicht Erfolg versprechend ist bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Tiere dürfen daher nur im Einzelfall auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation und eines tierärztlichen Befundes euthanasiert werden.</p> <p>Die Entscheidung sollte, nach Abklärung von Alternativen, von mehreren Personen („Ethikkommission“) getroffen werden.</p> <p>Behinderungen, welche die Lebensqualität nicht erheblich beeinträchtigen (wie z.B. Taubheit, Ataxien, etc.) stellen grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Vornahme einer Euthanasie dar.</p> <p>Es ist jedenfalls unzulässig, (weitgehend) gesunde Tiere nach einer bestimmten Verweildauer im Tierheim zu euthanasieren.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Euthanasie von Hunden, die in Beißvorfälle verwickelt waren, kann eine Rechtfertigung iSd § 6 Abs. 1 TSchG grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn eine schwere Verhaltensstörung vorliegt, die nach sachkundigem Urteil nicht mit zumutbarem Aufwand therapiert werden kann. Die Entscheidung über die Euthanasie sollte in solchen Fällen nach Ausschluss organischer Ursachen, auf der Grundlage eines verhaltenstherapeutischen tierärztlichen Befundes und Beurteilung durch mindestens einen im Hinblick auf Hundeverhalten geschulten Sachverständigen getroffen und dokumentiert werden.</p>

Handbuch	Checkliste Minimalanforderungen Tierbereiche				
R	Allgemein	Hund	Katze	Klein-säuger	Anmerkungen
6	Unterbringung trächtiger und säugender Tiere unter geeigneten Bedingungen § 13 Abs. 2 TSchG				
7	Besondere Betreuung von Jungtieren und verhaltensgestörten Tieren § 4 Abs. 4 THV				
8	Euthanasie nur in Einzelfällen bei vernünftigem Grund, nach Alternativenabklärung und mit Ethikkommission § 6 TSchG				

Handbuch	Erläuterungen Minimalanforderungen Tierbereiche
RI	Ausstattung / Unterbringung
1	Die Unterkünfte sind verschlossen und für Unbefugte nicht zugänglich, BesucherInnen haben nur in Begleitung von Personal Zutritt.
2	Es werden nicht mehr Tiere im jeweiligen Bereich untergebracht als Plätze vorhanden sind. Tiere dürfen nicht in Unterbringungen, die nicht den Anforderungen entsprechen, gehalten werden. Jedenfalls muss eine Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Exploration-/Spielverhalten/Lokomotion, Futter- und Wasseraufnahme und Kot- und Harnabsatz) in der Primärunterkunft möglich sein. Das Tier sollte zwischen den Bereichen ein paar Schritte laufen können. Zur Erhaltung der Stubenreinheit sollte für den Kot- und Harnabsatz ein abgetrennter Bereich wie z.B. je nach Tierart ein direkt angeschlossener Außenbereich oder Katzent Toiletten dauernd vorhanden sein. Die Einschränkung des Platzangebotes darf nicht dazu führen, dass Verhaltensauffälligkeiten entstehen, was in der Folge die Vermittlungschancen der Tiere beeinträchtigt.
3	Jede Unterkunft muss aus hygienischen Gründen gereinigt und desinfiziert werden, bevor eine Neubelegung erfolgt. Stellen sie durch Befragung oder Kontrolle von Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen fest, ob eine Desinfektion durchgeführt wird und erheben Sie, ob entsprechende Desinfektionsmittel vorliegen sowie Reinigungsgeräte vorhanden sind.
4	Die Unterkünfte dürfen keine Anzeichen von Verschmutzung aufweisen (ausgenommen Futter zur Beschäftigung). Die Materialien sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie glatte Oberflächen bzw. wenig oder keine Oberflächenstruktur und keine Schäden (z.B. Risse, Ritzen, etc.) aufweisen.
5	Boden- und Wandbeläge dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden. Sie stellen dann keine Gesundheitsgefahr dar, wenn sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, d.h. leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Von Materialien geht keine Verletzungsgefahr aus, wenn sie eben sind und keine scharfen Kanten wie zum Beispiel herausragende Nägel oder abstehende Gitterteile aufweisen und durch die Tiere nicht leicht zerstört werden können. Als Wand- und Bodenbeläge eignen sich vor allem Epoxydharzbeschichtungen und Fliesen. Für Außenbereiche sind z.B. frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton geeignet.

Handbuch	Checkliste Minimalanforderungen Tierbereiche				
RI	Ausstattung / Unterbringung	Hund	Katze	Klein- säuger	Anmerkungen
1	Unterkünfte verschlossen/Zutritt nur in Begleitung von Personal § 4 Abs. 1 THV				
2	Belegung entspricht der Anzahl an Plätzen, eingeschränkte Haltung im ersten Jahr: Bewegungsmöglichkeit den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG, § 16 Abs. 1 TSchG, § 1 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 1 THV				
3	Gründliche Reinigung und Desinfektion vor Neubesatz § 2 Abs. 3 THV				
4	Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sind sauber, leicht zu reinigen und zu desinfizieren § 2 Abs. 2 THV, § 2 Abs. 3 THV				
5	Material ungefährlich § 18 Abs. 1 TSchG				

Handbuch	Erläuterungen Minimalanforderungen Tierbereiche
RI	Ausstattung / Unterbringung
6	<p>Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Hunde ein Temperaturbereich zwischen 15°C und 21°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen.</p> <p>Im Allgemeinen wird für gesunde, adulte Kurzhaar-Katzen ein Temperaturbereich zwischen 16°C und 27°C empfohlen. Die Temperatur sollte nicht über 27°C liegen.</p> <p>Die Temperatur muss den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart und dem Tier individuell entsprechen.</p> <p>In den Unterkünften sollte Tageslichteinfall vorhanden sein und ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus, d.h. eine 10- bis 12-stündige Lichtphase, gewährleistet werden. Ist das Tageslicht unzureichend, so ist für eine flimmerfreie künstliche Beleuchtung zu sorgen.</p> <p>Eine entsprechende Belüftung bzw. regelmäßiges Durchlüften stellt sicher, dass unangenehme Gerüche nicht entstehen und die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark ansteigt. Es werden eine rel. Luftfeuchtigkeit von 30-70% und 10-14 Luftwechsel/Stunde empfohlen. Zur groben Kontrolle der Luftqualität überprüfen Sie sensorisch, ob eine Beeinträchtigung der Luftqualität vorliegt.</p>
7	<p>Eine Rückzugsmöglichkeit sollte zumindest an 2 Seiten Sichtschutz bieten. Als Rückzugsmöglichkeiten kommen permanente oder auswechselbare Mittel zur Raumstrukturierung in Frage. Als dauerhafte Einrichtungsgegenstände können Regale, Raumteiler u. dgl. dienen, die durch Montage vor dem Umstürzen gesichert werden sollten. Mit auswechselbaren Gegenständen (je nach Tierart z.B. Pappkartons, Hauben von Katzent Toiletten, aufgehängte Tücher, etc.) kann für Abwechslung gesorgt und das Explorationsverhalten der Tiere angeregt werden. Bei der Anordnung der Ausstattungsgegenstände ist darauf zu achten, dass keine Sackgassen entstehen. Den hygienischen Ansprüchen des jeweiligen Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Empfehlung: Mehr Rückzugsmöglichkeiten als Tiere in der Unterkunft</p>
8	<p>Um Bewegungsmöglichkeit und Stressbewältigung zu gewährleisten, sind Auslaufflächen für die gehaltenen Tiere, die ihrer Art nach Auslauf benötigen, notwendig. Diese können entweder direkt an die Unterkunft angrenzen oder die Betreuungspersonen verbringen die Tiere dorthin. Auf die hygienischen Anforderungen des jeweiligen Bereichs sowie auf die Bedürfnisse der gehaltenen Tierarten ist einzugehen.</p>
9	<p>Der Boden von Außenanlagen sollte sowohl hygienischen als auch ethologischen Ansprüchen gerecht werden. Je nach Bereich, ist für Auslaufflächen grundsätzlich auch natürlicher Boden geeignet, im Falle von hygienischen Anforderungen kommen Epoxydharzbeschichtungen, frostbeständige Fliesen und versiegelter Beton in Frage.</p>
10	<p>Die Einfriedung der Außenanlagen sollte zum Schutz der Tiere bzw. auch zum Schutz von Menschen so hoch, (vollständig) abgedeckt und vor Untergraben gesichert sein, dass sie von den Tieren nicht überwunden werden kann.</p> <p>Verletzungsgefahr liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Einfriedungen eine ungeeignete Maschenweite aufweisen oder schadhaft sind (z.B. abstehende Drähte bzw. Gitterteile). Die Maschenweite sollte so beschaffen sein, dass Körperteile nicht durchgesteckt werden können um beispielsweise ein Hängenbleiben oder Durchbeißen zu verhindern. Die Tiere dürfen nicht mit stromführenden Vorrichtungen in Berührung kommen.</p> <p>Den hygienischen Anforderungen des jeweiligen Bereichs ist gerecht zu werden.</p>
11	<p>Auslaufflächen für unverträgliche Tiere sollten an Stellen mit Blickkontakt zu anderen Auslaufflächen, Tierunterbringungen, Gehwegen etc. mit Sichtschutz versehen sein. Dauerhafter Sichtkontakt kann auch bei verträglichen Tieren zu Distress führen, es sollte in allen Auslaufflächen Bereiche geben, die mit Sichtschutz versehen sind, um einen Rückzug zu ermöglichen.</p>

Handbuch	Checkliste Minimalanforderungen Tierbereiche				
	RI	Ausstattung / Unterbringung	Hund	Katze	Klein-säuger
6	Klima den Bedürfnissen entsprechend § 13 Abs. 2 TSchG				
7	Rückzugsbereiche vorhanden § 13 TSchG, § 2 Abs. 5 2. THVO				
8	Auslaufflächen vorhanden § 2 Abs. 1 THV				
9	Auslaufflächen: Boden stellt keine Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahr dar § 13 Abs. 2 TschG, § 18 Abs. 1 TschG				
10	Auslaufflächen: Einfriedungen können nicht überwunden werden und stellen keine Verletzungsgefahr dar § 18 Abs. 2 TSchG				
11	Auslaufflächen: Sichtschutz vorhanden bei Unverträglichkeit § 2 Abs. 4 THV				

Handbuch	Erläuterungen Minimalanforderungen Tierbereiche
RII	Betreuung / Pflege
1	Überprüfen Sie, ob allenfalls vorhandene Berichte über den gesundheitlichen Zustand eines Tieres und gesetzte tierärztliche Maßnahmen in einer „Krankenakte“ gesammelt werden. Für die/den behandelnde/n Tierarzt/Tierärztin muss durch die Datenverwaltung des Tierheims sichergestellt sein, dass alle verfügbaren Informationen über den Krankheitsverlauf eines Tieres vorhanden und zugänglich sind.
2	Kontrollieren Sie die Aufzeichnungen und klären Sie durch Befragungen des Tierheimpersonals, ob spätestens am 3. Tag nach Aufnahme eines Tieres eine tierärztliche Erstuntersuchung durchgeführt wird. Der Gesundheitszustand bei der Aufnahme ist im Vormerkbuch einzutragen. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden. Überprüfen Sie, ob die im Absonderungsbereich untergebrachten Tiere vor dem Verlassen dieses bzw. vor ihrer Eingliederung in den Vergabebereich des Tierheims einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen und sie als frei von ansteckenden Krankheiten befunden werden und ob im Rahmen dieser Untersuchung idealerweise auch beurteilt wird, ob eine Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit vorliegt. Klinisch gesunde Erregerausscheider müssen gesondert untergebracht werden.
3	Im Absonderungs- bzw. Vergabebereich sind nur Tiere unterzubringen, die neu im Tierheim aufgenommen wurden und (weitgehend) gesund sind. Tiere mit Symptomen einer Infektionskrankheit sind umgehend im Krankenbereich unterzubringen. Bei Bestehen einer Erkrankung bzw. bei Verdacht auf eine Erkrankung, sollte das Tier sofort im Krankenbereich abgesondert werden. Stellen Sie dies durch Befragung bzw. Überprüfung der Aufzeichnungen fest.
4	Tiere, die Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung aufweisen, müssen unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden. Stellen Sie durch Befragung des Tierheimpersonals bzw. durch Einsichtnahme in entsprechende Aufzeichnungen fest, ob Tiere, die Krankheitssymptome aufweisen, unverzüglich tierärztlich untersucht und behandelt werden, sofern dies zur Wiederherstellung der Gesundheit des Tieres bzw. zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes erforderlich ist. .
5	Tiere, die sich bereits über ein Jahr im Tierheim befinden, mit Verhaltensstörung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit sind nach den Regelungen der THVO zu halten. Hunden müssen 15 m ² plus 5 m ² für jedes weitere Tier immer zur Verfügung stehen. Sie müssen mind. 1x tgl. Möglichkeit zum Auslauf außerhalb des Zwingers und mind. 2x tgl. Sozialkontakt zu Menschen haben. Einzeln gehaltenen Katzen sollten 4 m ² bei Raumhöhe zur Verfügung stehen. Bei Gruppenhaltung sollte die Mindestfläche pro Tier 2 m ² betragen. Empfohlen wird, dies direkt an der Unterkunft durch Anbringen der Nationale des Tieres inklusive Datum des Eingangs zu kennzeichnen. Bei Verdacht auf Verhaltensstörung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit sollte ein/e ExpertIn zur Feststellung derselben beigezogen werden.
6	Erheben Sie, ob sich im Krankenbereich Tiere befinden, deren Haltungsbedingungen (z.B. im Hinblick auf die Bewegungsmöglichkeit) in besonderer Weise (z.B. Ruhigstellung) eingeschränkt sind und ob Maßnahmen dieser Art auf einer Anordnung des/der Tierarztes/Tierärztin oder des/der TierheimleiterIn beruhen. Einschränkungen der Haltungsbedingungen dürfen nur aufgrund einer fachlich begründeten Anordnung des/der Tierarztes/Tierärztin oder des/der TierheimleiterIn durchgeführt werden.
7	Die Versorgung der Tiere (Fütterung, Tränkung, Beschäftigung, Verbringung in Ausläufe, Spaziergänge etc.) muss durch das Personal regelmäßig kontrolliert werden. Die Dokumentation der Kontrollen wird empfohlen.

Handbuch	Checkliste Minimalanforderungen Tierbereiche				
	Rll	Betreuung / Pflege	Hund	Katze	Klein-säuger
1	Aufzeichnungen über tierärztliche Maßnahmen vorhanden § 4 Abs. 7 THV, § 5 Abs. 1 und 3 THV				
2	Absonderungsbereich: Tierärztliche Untersuchung innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme und vor Unterbringung in Vergabeunterkünften § 4 Abs. 6 THV				
3	Absonderungs- und Vergabebereich: Keine Tiere mit offensichtlichen Symptomen einer Infektionskrankheit, Wechsel in Krankenunterkünfte bei (Verdacht auf) Erkrankung § 2 Abs. 1 THV, § 4 Abs. 7 THV				
4	Unverzögliche tierärztliche Untersuchung und Behandlung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere § 15 TSchG, § 4 Abs. 7 THV, § 5 Abs. 1 THV				
5	Haltung nach THVO bei Aufenthalt über ein Jahr, bei Störung des Verhaltens oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit § 1 Abs. 2 THV				
6	Krankenbereich: Einschränkung der Haltungsbedingungen nur nach Anordnung des/r TierheimleiterIn oder des/r Tierarztes/Tierärztin § 4 Abs. 2 THV				
7	Versorgung wird durch das Personal kontrolliert § 4 Abs. 1 THV				

Handbuch	Erläuterungen Minimalanforderungen Tierbereiche
RIII	Futter / Wasser
1	Futter und Wasser müssen soweit frisch und frei von Verunreinigungen sein. Es sollen sich keine leicht verderblichen Futterreste (ausgenommen Futter zur Beschäftigung) in der Unterbringung befinden.
2	Die Futter- und Wasserbehälter dürfen nicht verschmutzt sein und müssen derart beschaffen sein, dass sie den Verhaltensansprüchen der jeweiligen Tierart entsprechen. Futter- und Wasserbehälter müssen standfest, in ausreichender Anzahl vorhanden sein und so angeordnet werden, dass alle Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben.
3	Das Futter sollte den Ernährungsbedürfnissen der jeweiligen Tierart angepasst sein, mit Bedacht auf den mit der Nahrungssuche bzw. –Aufnahme verbundenen Beschäftigungseffekt. In Gruppen ist darauf zu achten, dass alle Tiere in Ruhe fressen können.
4	Erheben Sie, ob die im Krankbereich untergebrachten und besonders pflegebedürftigen Tiere auf Grund einer tierärztlichen Anweisung gefüttert werden. Das Fütterungs- und Tränkungsregime muss vom/von der verantwortlichen Leiter/in oder von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgelegt und dementsprechend umgesetzt werden.
5	Alle Tiere müssen entsprechend ihres Bedarfs Zugang zu frischem Wasser haben.

Handbuch	Checkliste Minimalanforderungen Tierbereiche				
RIII	Futter / Wasser	Hund	Katze	Klein- säuger	Anmerkungen
1	Futter und Wasser werden in hygienisch einwandfreier Form verabreicht § 17 Abs. 4 TSchG				
2	Futter- und Wasserbehälter geeignet und sauber § 17 Abs. 5 TSchG				
3	Art des Futters den Bedürfnissen entsprechend § 17 Abs. 1 TSchG				
4	Krankenbereich: Im besonderen Fall Fütterung und Tränkung nach tierärztlicher Anweisung § 4 Abs. 2 THV				
5	Zugang zu Wasser § 17 Abs. 3 TSchG				

Handbuch	Erläuterungen Minimalanforderungen Tierbereiche
RIV	Sozialkontakt / Beschäftigung
1	Die Betreuungspersonen bzw. PflegerInnen beschäftigen sich – idealerweise geregelt durch eine festgeschriebene Arbeitsanweisung – mit den Tieren in Form von (Konzentrations- oder Futtersuch-) Spielen, Streicheln, Fellpflege, Spaziergänge, Training mit positiver Verstärkung, etc. Überprüfen Sie etwaige Aufzeichnungen oder befragen Sie das Personal, welche Maßnahmen wie oft durchgeführt werden.
2	Hunde, sowie andere sozial lebende Tierarten, sollten zumindest paarweise oder in Kleinstgruppen mit Artgenossen gehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist den Tieren in Ausläufen kontrollierter Sozialkontakt zu ermöglichen.
3	Neu aufgenommene Tiere werden einzeln oder in der Gruppe, die aufgenommen wurde, gehalten.
4	Unverträgliche Tiere oder Tiere, bei denen die Verträglichkeit noch unsicher ist, sind einzeln unterzubringen. Selektiv verträgliche Tiere sollte regelmäßig Sozialkontakt Artgenossen haben, mit denen sie verträglich sind. Bei unverträglichen Tieren sollte durch verhaltenstherapeutische Maßnahmen eine Verbesserung der Verträglichkeit angestrebt werden. Erheben Sie, welche Maßnahmen bei unverträglichen Tieren getroffen werden.
5	In Gruppen ist die Fütterung so zu gestalten, dass alle Tiere ihre Ration in Ruhe fressen können. Durch gezielte Nutzung von Futter als Beschäftigungsmaßnahme kann das Wohlbefinden der Tiere bedeutend gesteigert werden. Stellen Sie durch Beobachtung der Fütterung, durch Befragung des Personals und durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen fest, ob alle Tiere in Ruhe fressen können bzw. ob Futter als Beschäftigungsmaßnahme genutzt wird. Den hygienischen Ansprüchen des Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen. Als Materialien sollten Wegwerfartikel oder desinfizierbare Gegenstände verwendet werden.
6	Mit Hilfe diverser Enrichment-Maßnahmen (je nach Tierart geeignetes Spielzeug, Kauartikel, Ausgestaltung der Unterkunft, Nasenarbeit, Entspannungsmusik, Pheromonstecker, Clickertraining, etc.) wird das Wohlbefinden verbessert und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verhaltensstörung vermindert und gleichzeitig die Vermittlungswahrscheinlichkeit erhöht. Überprüfen Sie, ob Enrichment-Materialien in ausreichender Menge vorhanden sind und befragen Sie das Personal nach diesbezüglichen Arbeitsanweisungen. Empfehlung: Ablaufpläne und Dokumentation der Maßnahmen. Den hygienischen Ansprüchen des jeweiligen Bereichs ist bei der Durchführung Rechnung zu tragen.

Handbuch	Checkliste Minimalanforderungen Tierbereiche				
RIV	Sozialkontakt / Beschäftigung	Hund	Katze	Klein- säuger	Anmerkungen
1	<p>Sozialkontakt zu Menschen über die Zeit von Fütterung und Reinigung hinausgehend gewährleistet</p> <p>§ 4 Abs. 3 THV</p>				
2	<p>Vergabebereich: Sozial lebende Tierarten: Gruppenhaltung bevorzugt / Sozialkontakt zu Artgenossen; Einzelhaltung bei solitär lebenden Tierarten</p> <p>§ 4 Abs. 5 THV, § 2 Abs. 1 2. THVO, § 3 Abs. 5 2. THVO</p>				
3	<p>Absonderungs- und Krankbereich: Unterbringung einzeln oder erforderlichenfalls in der Gruppe, die aufgenommen wurde</p> <p>§ 2 Abs. 1 2. THVO, § 3 Abs. 5 2. THVO</p>				
4	<p>Einzelhaltung bei Unverträglichkeit</p> <p>§ 2 Abs. 4 THV, § 4 Abs. 5 THV</p>				
5	<p>Darbietung des Futters den Bedürfnissen entsprechend</p> <p>§ 17 Abs. 1 und 2 TSchG</p>				
6	<p>Beschäftigung durch Anbieten entsprechender Haltungsumwelt gewährleistet</p> <p>§ 13 TSchG, § 2 Abs. 1 2. THVO</p>				

Handbuch	Erläuterungen Administratives
S	Personal
1	Eine Bewilligung der zuständigen Behörde muss vorhanden sein, um ein Tierheim betreiben zu dürfen. Diese Bewilligung ist vorzuzeigen.
2	Wissen aus den Bereichen Tierhaltung und Tierschutz stellt eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße und tierschutzkonforme Leitung eines Tierheims dar. Daher sollte auch die/der TierheimleiterIn über eine einschlägige berufliche Qualifikation verfügen.
3	Stellen Sie fest, ob mindestens eine ausreichend qualifizierte Betreuungsperson beschäftigt wird. Überprüfen Sie, ob auch in kleineren Einrichtungen bzw. im Fall einer Erkrankung/Urlaub ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden können.
4	<p>Als ausreichend qualifiziert gelten folgende Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschlägige akademische Ausbildung wie z.B. das Studium der Veterinärmedizin, der Zoologie der Studienrichtung Biologie oder das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft • schulische Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtung allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft oder an einer landwirtschaftlichen Fachschule • Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf TierpflegerIn entsprechend der TierpflegerInnen-Ausbildungsordnungen • Mindestens einjährige, einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs über Tierhaltung und Tierschutz • Aufgrund eines Staatvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung (z.B.: TierarzhelferIn)
5	<p>Bei der Beurteilung der Angemessenheit des MitarbeiterInnenstabes ist grundsätzlich von der durchschnittlichen Auslastung der Einrichtung auszugehen, doch ist darüber hinaus zu bedenken, dass in Tierheimen stets mit unvorhersehbaren Ereignissen und erhöhtem Arbeitsanfall gerechnet werden muss. In der Literatur wird folgender Personalschlüssel als Richtwert für die Betreuung von Hunden und Katzen angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hunde: jeweils 1 Vollzeitkraft für 15 adulte Hunde oder 10 Junghunde oder 10 Hündinnen mit Welpen • Katzen: jeweils 1 Vollzeitkraft für 20-30 adulte Katzen oder 20 Welpen oder 10-20 Kätzinnen mit Welpen
6	Da Hilfskräfte über keine bestimmte Qualifikation verfügen müssen, sollten sie auf Grundlage einer tierheiminternen Richtlinie eingeschult sowie von TierheimleiterIn und von den qualifizierten Betreuungspersonen angewiesen und beaufsichtigt werden. Die Hilfskräfte sollen die Betreuungspersonen von Routinearbeiten entlasten, damit diese sich intensiver mit den einzelnen Tieren beschäftigen können.

Handbuch	Checkliste Administratives	Ja / Nein		Anmerkung
S	Personal			
1	Bewilligung des Tierheimes seitens der Behörde liegt vor § 29 Abs. 1 TSchG			
2	TierheimleiterIn mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut § 3 Abs. 1 THV			
3	Beschäftigung von mindestens einer ausreichend qualifizierten Betreuungsperson § 29 Abs. 2 TSchG, § 3 Abs. 2 THV			
4	Betreuungsperson(en) verfügen über erforderliche Mindestqualifikation(en) § 3 Abs. 3 THV			
5	Anzahl der Betreuungspersonen ist dem Umfang und der Art der Tierhaltung angemessen § 3 Abs. 2 THV			
6	Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl an Hilfskräften § 3 Abs. 2 THV			

Handbuch	Erläuterungen Administratives
S	Personal
7	Bereits für die Bewilligung muss sichergestellt sein, dass eine regelmäßige tierärztliche Betreuung im Tierheim stattfindet. Zudem erfordert es ein ordnungsgemäßer Tierheimbetrieb, dass fortwährend Untersuchungen und Behandlungen stattfinden. Stellen Sie fest, ob eine entsprechende Kooperation mit einem/r Tierarzt/Tierärztin vorliegt.
8	Wildtiere können durch ungewohnte Umweltbedingungen im Allgemeinen leichter in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden als domestizierte Tiere. Ihre Betreuung setzt daher Spezialkenntnisse voraus, die durch eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen oder Vereinen erzielt werden kann. Überprüfen Sie, ob eine Zusammenarbeit mit „Wildtier“-Organisationen vorliegt bzw. ob eine entsprechende Anzahl von Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen beschäftigt wird.
9	In Tierheimen kommt der Bekämpfung von Schädlingen große Bedeutung im Hinblick auf Hygiene und Prophylaxe zu. Die Schädlingsbekämpfung ist aus dem Tatbestand der Tierquälerei unter der Voraussetzung ausgenommen, dass sie unerlässlich ist und fachgerecht durchgeführt wird.

Handbuch	Checkliste Administratives	Ja / Nein		Anmerkung
S	Personal			
7	Regelmäßige und unverzügliche veterinärmedizinische Betreuung sichergestellt § 29 Abs. 2 TSchG, § 4 Abs. 7 und 8 THV			
8	Betreuung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, erfolgt durch Betreuungsperson mit Spezialkenntnissen § 3 Abs. 4 THV			
9	Schädlingsbekämpfung erfolgt fachgerecht und nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen § 5 Abs. 3 TSchG			

Handbuch	Erläuterungen Administratives
T	Aufzeichnungen
1	<p>Unter einem Vormerkbuch ist ein System zur Erfassung und Verwaltung aller relevanten tierbezogenen Daten zu verstehen. Die Aufzeichnungen können zwar grundsätzlich auch händisch erfolgen, doch sollte die elektronische Datenerfassung und –Verwaltung angestrebt werden. Die Daten müssen jedenfalls übersichtlich und nachvollziehbar geordnet sein, jederzeit und einfach eingesehen werden können und eine gezielte Informationssuche ermöglichen.</p>
2	<p>Anlässlich der Aufnahme eines Tieres sind jedenfalls folgende Daten aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufende Zahl • Name und Wohnort der/s EigentümerIn oder ÜberbringerIn des Tieres (sofern bekannt) • Grund und Datum der Aufnahme • Beschreibung des Tieres nach folgenden Kriterien: Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter mit Geburtsdatum (geschätzt), besondere Merkmale, allfällige Chipnummer (oder sonstige Kennzeichnung) • Gesundheitszustand des Tieres • Gesetzte tierärztliche Maßnahmen
3	<p>Unter „Abgang“ ist jede Art des Ausscheidens eines Tieres aus dem Bestand des Tierheims zu verstehen (Vergabe; natürlicher Tod; Euthanasie).</p> <p>Anlässlich des Abgangs eines Tieres sind jedenfalls die folgenden Daten aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum und Grund • Bei Vergabe: Name und Wohnort des/r ÜbernehmerIn <p>Scheidet ein Tier durch natürlichen Tod aus dem Tierheim aus, so sollte jedenfalls auch die von einem/r Tierarzt/Tierärztin festgestellte Todesursache aufgezeichnet werden, da dadurch allfällige Bestandsprobleme leichter erkannt und behoben werden können.</p>
4	<p>Alle medizinischen Behandlungen, die während der Verweildauer im Tierheim an den einzelnen Tieren durchgeführt werden, sind aufzuzeichnen. Dazu zählen sowohl kurative Behandlungen, die auf Grund einer Einzelfallindikation durchgeführt werden, als auch routinemäßig vorgenommene vorbeugende Maßnahmen wie z.B. Impfungen oder Parasitenprophylaxe. Durch Auswertung der Aufzeichnungen kann das gehäufte Auftreten bestimmter Erkrankungen festgestellt werden, was möglicherweise Rückschlüsse auf ein Bestandsproblem zulässt. Die Erfassung und Verwaltung der Daten über die medizinische Behandlung der Tiere sollte es ermöglichen, jederzeit auf eine „Krankengeschichte“ bzw. auf Informationen über den aktuellen Gesundheitsstatus jedes einzelnen Tieres zugreifen zu können.</p>
5	<p>Die Daten über Tiere, die aus dem Tierheim ausgeschieden sind, müssen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab dem Ausscheiden des Tieres aus dem Bestand des Tierheims aufbewahrt werden.</p>
6	<p>Die Aufzeichnungen sind den behördlichen Organen anlässlich einer Kontrollhandlung vorzulegen.</p>

Handbuch	Checkliste Administratives	Ja / Nein		Anmerkung
T	Aufzeichnungen			
1	Vormerkbuch vorhanden § 29 Abs. 3 TSchG, § 5 Abs. 1 THV			
2	Aufzeichnung aller erforderlichen Daten bei Aufnahme eines Tieres § 5 Abs. 1 THV			
3	Aufzeichnung aller erforderlichen Daten bei Abgang eines Tieres § 5 Abs. 2 THV			
4	Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen eines Tieres § 5 Abs. 1 THV			
5	Aufzeichnungen werden ausreichend lange aufbewahrt § 5 Abs. 3 THV			
6	Aufzeichnungen werden der Behörde auf Verlangen vorgelegt § 5 Abs. 3 THV			

Zusammenfassung

Aufträge gemäß § 35 Abs. 6 TSchG